

Verfahrensgang

BAG, Urt. vom 26.04.2017 - 5 AZR 962/13, [IPRspr 2017-105](#)

Rechtsgebiete

Arbeitsrecht → Arbeitsrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen

BGB § 241; BGB § 611

EGBGB Art. 30

EuGVVO 1215/2012 Art. 20 f.; EuGVVO 1215/2012 Art. 66

EUGVVO 44/2001 Art. 18 f.

GG Art. 25

GVG § 20

Rom I-VO 593/2008 Art. 8

ZPO § 559

Fundstellen

LS und Gründe

AP, Nr. 12 u § 20 GVG

BAGE, 159, 69

MDR, 2017, 1309

RIW, 2017, 611

Bericht

AuR, 2017, 272

nur Leitsatz

AuR, 2017, 511

BB, 2017, 1908

Aufsatz

Siehr, IPRax, 2018, 44, u. 86

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-105>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Zahl der Verlängerungen von befristeten Arbeitsverträgen in den Blick zu nehmen. Entgegen der Auffassung der Bekl. zu 1) ist das Kündigungsschutzrecht nicht in die Betrachtung mit einzubeziehen. Der Vergleich ist nur zwischen Gruppen sachlich zusammenhängender Vorschriften vorzunehmen. Dieser sachliche Zusammenhang ist beim Befristungs- und Kündigungsschutzrecht nicht gegeben.

[93] (c) Der so durchzuführende Vergleich ist mit Blick auf die vom LAG ermittelten Vorschriften des niederländischen Rechts vorzunehmen. Zwar handelt es sich bei ihnen nicht um ‚Tatsachen‘, sondern um das anzuwendende (ausländische) Recht. Das Revisionsgericht darf deshalb auch ohne eine formelle Verfahrensrüge weitergehende Ermittlungen anstellen (BAG, 10.4.2014 aaO Rz. 48; 10.4.1975 – 2 AZR 128/74²⁷ [IV. 2], BAGE 27, 99). Dies ist jedoch nur dann geboten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die Rechtslage nach dem ausländischen Recht anders darstellt, als vom LAG vorausgesetzt (BAG, 25.4.2013 – 6 AZR 49/12²⁸ Rz. 119; 29.10.1992 aaO [VI.]). Im Streitfall hat die Revision eine unzureichende oder fehlerhafte Feststellung des niederländischen Rechts seitens des LAG nicht gerügt. Sie ist auch objektiv nicht erkennbar.

[94] (d) ... [97] (cc) Die Anwendung des nach Art. 30 I EGBGB (a.F.) zwingenden deutschen Befristungsrechts bietet im Streitfall ein höheres Schutzniveau als das gewählte niederländische Recht ...

[98] (e) Eine andere Beurteilung ist entgegen der Auffassung der Bekl. zu 1) nicht deshalb geboten, weil sowohl in den Niederlanden als auch in der Bundesrepublik Deutschland durch die unionsrechtlichen Vorgaben in § 5 Nr. 1 lit. a der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28.6.1999 (ABl. Nr. L 175/43) ein gleichwertiger Mindestschutz vor Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge gewährleistet ist. Für die Beurteilung der Frage, ob das gewählte Recht den Schutzstandard des objektiv angeknüpften Rechts gewährleistet, ist nicht von Belang, ob in den zu vergleichenden Rechtsordnungen ein einheitlicher Mindestschutzstandard zu beachten ist. Ein solches Verständnis kann Art. 30 I EGBGB (a.F.) nicht entnommen werden. Auch ein einheitlicher Mindestschutzstandard schließt nicht aus, dass eine der zu vergleichenden Rechtsordnungen weitergehenden Schutz gewährleistet als die andere. Im Übrigen betrifft die vorliegend streitige Befristungsvereinbarung, mit der erstmals ein befristeter Arbeitsvertrag zwischen der Kl. und der Bekl. zu 1) geschlossen wurde, schon nicht den Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung. Nach der Rspr. des EuGH gilt § 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung nur für wiederholte Befristungen (EuGH, 23.4.2009 – Kiriaki Angelidaki u.a. ./ Organismos Nomarchiakis Autodioikisis Rethymnis, Rs C-378/07 bis C-380/07, Rz. 90 Slg. 2009 I-3071; vgl. auch BAG, 28.5.2014 – 7 AZR 360/12 Rz. 12, BAGE 148, 193).“

105. *Ausländische Staaten genießen für eine Streitigkeit aus einem privatrechtlich begründeten Arbeitsverhältnis keine Staatenimmunität, wenn die dem Arbeitnehmer übertragenen Aufgaben nicht hoheitlicher Art sind.*

²⁷ IPRspr. 1975 Nr. 30b.

²⁸ IPRspr. 2013 Nr. 291.

BAG, Urt. vom 26.4.2017 – 5 AZR 962/13; BAGE 159, 69; RIW 2017, 611; IPRax 2018, 44 *Siehr* u. 86; MDR 2017, 1309; AP Nr. 12 u § 20 GVG. Leitsatz in: AuR 2017, 511; BB 2017, 1908. Bericht in AuR 2017, 272.

Die Parteien streiten im Wesentlichen darüber, ob die Vergütung des Kl. durch griechische Gesetze gekürzt worden ist. Die beklagte Hellenische Republik betreibt in Bayern eine Ergänzungsschule. An dieser ist der Kl. seit 1994 als Lehrer beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis war lt. Formulararbeitsvertrag vom 29.9.1998 an den BAT/TV-L angelehnt.

Die Republik Griechenland erließ aufgrund der mit der EU, der EZB und dem IWF getroffenen Vereinbarungen u.a. die Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010. Die Bekl. kürzte unter Berufung auf die o.g. Gesetze für die Zeit ab August 2010 die Vergütung des Kl. einschl. der Jahressonderzuwendungen. Mit seiner am 31.12.2010 eingereichten Klage hat der Kl. für den Zeitraum August 2010 bis Dezember 2012 die Differenz zwischen der arbeitsvertraglich vereinbarten und der tatsächlich gezahlten Vergütung verlangt.

Das ArbG hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Das LAG hat ihr stattgegeben. Mit ihrer Revision begehrt die Bekl. die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Senat hat mit Beschluss vom 25.2.2015 (5 AZR 962/13 (A)¹, BAGE 151, 75) dem EuGH gemäß Art. 267 AEUV Fragen zur Anwendung der Rom-I-VO und dem in Art. 4 III EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit vorgelegt, die dieser mit Urteil vom 18.10.2016 (C-135/15) wie dort ersichtlich beantwortet hat.

Aus den Gründen:

„[12] Die Revision ist unbegründet ...

[14] II. Die Klage ist zulässig.

[15] 1. Die beklagte Republik Griechenland genießt in Bezug auf das Arbeitsverhältnis des Kl. keine Staatenimmunität.

[16] a) Nach § 20 II GVG i.V.m. dem als Bundesrecht geltenden allgemeinen Völkergewohnheitsrecht (Art. 25 GG) sind Staaten der Gerichtsbarkeit anderer Staaten insoweit nicht unterworfen, als ihre hoheitliche Tätigkeit von einem Rechtsstreit betroffen ist. Es ist mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten (*sovereign equality of states*) und dem daraus abgeleiteten Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen, nicht zu vereinbaren, wenn ein deutsches Gericht hoheitliches Handeln eines anderen Staats rechtlich überprüfen würde. Die insoweit für den Senat maßgebliche Rspr. des BVerfG unterscheidet allerdings zwischen der völkerrechtlich allgemein anerkannten Immunität von Hoheitsakten ausländischer Staaten und nicht-hoheitlichen Akten ausländischer Staaten. Danach unterfallen Hoheitsakte ausländischer Staaten (sog. *acta iure imperii*) grunds. immer der Staatenimmunität. Dagegen ist es keine allgemeine Regel des Völkerrechts mehr, dass ein Staat Immunität auch für nicht-hoheitliches Handeln genießt. Allerdings ist dem allgemeinen Völkerrecht – so das BVerfG – eine Kategorisierung staatlicher Tätigkeiten als hoheitlich oder nicht-hoheitlich fremd, weshalb diese Abgrenzung grunds. nach nationalem Recht zu erfolgen hat (BVerfG, 17.3.2014 – 2 BvR 736/13, Rz. 19 ff.).

[17] b) Geht es – wie hier – um eine Streitigkeit aus einem privatrechtlich begründeten Arbeitsverhältnis, kommt es nach der st. Rspr. des BAG grunds. darauf an, ob die dem Arbeitnehmer übertragenen Aufgaben ihrer Natur nach hoheitlich oder nicht-hoheitlich sind; entscheidend ist der Inhalt der ausgeübten Tätigkeit (BAG 18.12.2014 – 2 AZR 1004/13², Rz. 18 m.w.N.; 10.4.2013 – 5 AZR 78/12³, Rz. 16 m.w.N.). Diese Sichtweise steht im Einklang mit Art. 11 des noch nicht in Kraft getretenen UN-Übereinkommens zur Staatenimmunität vom 2.12.2004, der nach

¹ IPRspr. 2015 Nr. 62

² IPRspr. 2014 Nr. 193.

³ IPRspr. 2013 Nr. 167.

Auffassung des EGMR aber als Völkergewohnheitsrecht auch für einen Staat gilt, der die Konvention nicht ratifiziert hat, es sei denn, er hätte dem widersprochen (29.6.2011 – 34869/05, Rz. 54; vgl. auch BAG, 18.12.2014 aaO).

[18] c) Nach diesen Grundsätzen ist die beklagte Republik Griechenland im Streitfall nicht wegen ihrer Staatenimmunität von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Nach den von der Bekl. nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen und den Senat daher nach § 559 II ZPO bindenden Feststellungen des LAG nimmt der Kl. als Lehrkraft an der griechischen Schule in N nach dem für die Beurteilung seiner Tätigkeit maßgeblichen deutschen Recht keine hoheitlichen Aufgaben wahr. Vielmehr handelt die Bekl. wie eine inländische Privatperson. Dies entspricht zudem der Rspr. der Senate des BAG zum Inhalt der Arbeitsverhältnisse der von der Bekl. in Deutschland im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses an ihren Inlandsschulen beschäftigten Lehrkräften (etwa BAG, 10.4.2013 aaO Rz. 17 ff.; 25.4.2013 – 2 AZR 960/11, Rz. 16 ff.). Hiervon ist – zumindest in der Vergangenheit – auch die Bekl. ausgegangen, die sich gegenüber den erhobenen arbeitsrechtlichen Ansprüchen nicht auf eine Staatenimmunität berufen hat ...

[20] aa) Um einen ... *actus iure imperii* geht es nach den Wertungen der insoweit maßgeblichen deutschen Rechtsordnung indes im Streitfall nicht. Die griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 über dringende Maßnahmen zur Bewältigung der Krise der Staatsfinanzen (Fylla Efimeridos tis Kyberniseos 40/A/2010) und Nr. 3845/2010 über Maßnahmen für die Anwendung des Stützungsmechanismus für die griechische Wirtschaft vonseiten der Mitgliedländer der Eurozone und des Internationalen Währungs fonds (Fylla Efimeridos tis Kyberniseos 65/A/2010) erheben keine Steuer, sondern kürzen das Entgelt der im öffentlichen Dienst der Republik Griechenland Beschäftigten ... Für solche Streitigkeiten um die Gegenleistung aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis geht offenbar auch das BVerfG davon aus, dass es keine allgemeine Regel des Völkerrechts gebe, wonach ein Staat Immunität für nicht-hoheitliches Handeln genießt (BVerfG, 17.3.2014 aaO).

[21] bb) Entgegen der Auffassung der Revision ist die Kürzung der Vergütung des Kl. nicht deshalb als der Staatenimmunität unterfallender *actus iure imperii* zu qualifizieren, weil diese unmittelbar durch Hoheitsakt erfolgt sein soll. Der Gegenstand des Rechtsstreits berührt nicht die Souveränität der Republik Griechenland oder ihrer Gesetzgebung und damit den allgemein anerkannten Bereich hoheitlicher Tätigkeit (BVerfG, 17.3.2014 aaO Rz. 21). Streitgegenständlich sind allein Ansprüche aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Vielmehr hat der Senat lediglich zu beurteilen, ob die von der Republik Griechenland erlassenen Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 unmittelbar den Inhalt eines auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begründeten und durchgeführten privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ausgestalten können. Wäre dies anders zu beurteilen, könnte ein anderer Staat im Bereich seiner nicht-hoheitlichen Tätigkeit allein durch seine legislativen Akte und ungeachtet des inländischen Rechts den Inhalt der von ihm in der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Verpflichtungen ausgestalten.

[22] e) Eine Vorlage an den GmS-OGB nach § 2 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19.6.1968 (BGBl. I 661) ist nicht veranlasst. Der Senat weicht nicht von der Ent-

scheidung des BGH vom 25.6.2014 (VII ZB 23/13)⁴ ab. Dessen Qualifikation der griechischen Schule in N als kulturelle Einrichtung, die hoheitlichen Tätigkeiten dient, besagt nichts über die Einordnung des Vertragsverhältnisses der Parteien und der vom Kl. ausgeübten Tätigkeit. Dementsprechend hat der BGH seinerseits angenommen, eine Abweichung von der Rspr. des BAG liege nicht vor (BGH, 25.6.2014 aaO Rz. 17).

[23] 2. Andere Zulässigkeithindernisse bestehen – auch nach dem Vorbringen der Bekl. – nicht. Insbesondere sind die deutschen Gerichte für die Klage international zuständig nach Art. 18, 19 Nr. 2 lit. a EuGVO a.F. [nunmehr – inhaltsgleich – Art. 20, 21 Abs. 1 lit. b i) EuGVO n.F.; nach deren Art. 66 II gilt die EuGVO a.F. für vor dem 10.1.2015 eingeleitete gerichtliche Verfahren weiter]. Gewöhnlicher Arbeitsort des Kl. ist N. Der für die Anwendung der EuGVO erforderliche Auslandsbezug (dazu EuGH, 17.11.2011 – Hypoteční banka AS ./ Lindner, Rs C-327/10, Rz. 29 Slg. 2011 I-11543; BAG, 13.12.2012 – 6 AZR 752/11⁵, Rz. 21) ergibt sich daraus, dass die Bekl. ein ausländischer Staat ohne ‚Sitz‘ im Inland ist (BAG, 10.4.2013 aaO Rz. 21).

[24] III. Die Klage ist begründet.

[25] Die griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 haben die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung des Kl. nicht gekürzt. Dementsprechend steht ihm für den Streitzeitraum die Differenz zwischen der vereinbarten und der von der Bekl. tatsächlich gezahlten Vergütung zu. Außerdem hat er Anspruch auf Gehaltsabrechnungen.

[26] 1. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet deutsches Recht Anwendung. Das steht zwischen den Parteien außer Streit, davon ist der Senat schon im Vorlagebeschluss vom 25.2.2015 [aaO Rz. 2 BAGE 151, 75] ausgegangen (vgl. auch – zu einem Parallelverfahren – BAG, 10.4.2013 aaO Rz. 24). Eine ausdrückliche Abrede über die Rechtswahl haben die Parteien nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LAG nicht getroffen. Mit der arbeitsvertraglichen Bezugnahme auf einen deutschen Tarifvertrag haben sie konkludent die Anwendung deutschen Rechts vereinbart (BAG, 25.4.2013 aaO Rz. 26). Die auf diese Weise getroffene Rechtswahl entspricht im Ergebnis sowohl der Regelung des Art. 30 II Nr. 1 EGBGB a.F. als auch der des Art. 8 II Rom-I-VO. Nach beiden Bestimmungen unterliegen Arbeitsverträge bei Fehlen einer Rechtswahl dem Recht des Staats, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet (zum ‚gewöhnlichen Arbeitsort‘ vgl.: EuGH, 15.3.2011 – Heiko Koelzsch ./ Großherzogtum Luxemburg, Rs C-29/10, Rz. 43 ff. Slg. 2011, I-1595; BAG, 19.3.2014 – 5 AZR 252/12 (B)⁶, Rz. 25 BAGE 147, 342). Arbeitsort des Kl. ist ausschließlich die Schule der Bekl. in N.

[27] 2. Der Kl. hat nach § 611 I BGB Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Diese ist durch die griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 nicht gekürzt worden ...

[31] d) ... [34] cc) Als ‚Einfallstor‘ für die griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 kommt im Streitfall allenfalls § 241 II BGB in Betracht. Danach ist jeder Teil eines Schuldverhältnisses zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter

⁴ IPRspr. 2014 Nr. 160.

⁵ IPRspr. 2012 Nr. 310b.

⁶ IPRspr. 2014 Nr. 74.

und Interessen des anderen Teils verpflichtet. [...] Dabei ist aber keine Vertragspartei verpflichtet, gleich- oder höherrangige Interessen hinter die des anderen Teils zurückzustellen (BGH, 24.2.2015 – XI ZR 47/14⁷, Rz. 45).

[35] dd) Die Berücksichtigung der Umstände, dass die Griechische Republik zur Vermeidung eines Staatsbankrotts massiv auf Hilfgelder von außen angewiesen war (und noch immer ist) und sie auf Druck der sog. Troika mit den Gesetzen Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 die Entgelte im griechischen öffentlichen Dienst gekürzt hat, führt nicht dazu, dass der Kl. in seinem deutschen Arbeitsrecht unterliegenden Arbeitsverhältnis nach § 241 II BGB einseitige Gehaltskürzungen ohne entsprechende Änderungskündigung hinnehmen müsste.“

106. *Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Rentberechtigten im Inland ist die Frage, ob eine ausländische Rente pfändbar ist und damit zur Masse gehört, nach dem (deutschen) Insolvenzstatut zu beurteilen.*

BGH, Beschl. vom 20.7.2017 – IX ZB 63/16: NJW-RR 2017, 1080; RIW 2018, 388; WM 2017, 1564; IPRax 2018, 427; IPRax 2018, 392 *Piekenbrock*; MDR 2017, 1267; ZIP 2017, 1578; Rpfleger 2018, 47; DZWIR 2017, 539; NZG 2018, 188; NZI 2017, 790 *Eichel*; NZI 2017, 816; WuB 2017, 623 m. Anm. *Mankowski*; ZInsO 2017, 1781; ZVI 2017, 384. Bericht in: EWiR 2017, 599 *Brinkmann*; NJW-Spezial 2017, 693 *Dahl/Taras*; VIA 2017, 75 *Hain*.

Über das Vermögen des Schuldners wurde am 21.5.2015 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der weitere Bet. zu 2) wurde zum Insolvenzverwalter bestellt. Der Schuldner bezieht mtl. eine „ordentliche Altersrente“ von der S. i.H.v. 205 CHF sowie eine Altersrente der weiteren Bet. zu 1) i.H.v. 1.204,32 €.

Das hat Insolvenzgericht die Zusammenrechnung der beiden Renten mit der Maßgabe angeordnet, dass der unpfändbare Grundbetrag zunächst der Rente der S. zu entnehmen sei. Die sofortige Beschwerde der weiteren Bet. zu 1) ist erfolglos geblieben.

Aus den Gründen:

„II. ... [4] 1. Das BeschwG hat ausgeführt: Das Insolvenzgericht könne gemäß § 36 IV 1, I 2 InsO, § 850e Nr. 2a ZPO auf Antrag die Zusammenrechnung mehrerer Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem SGB anordnen, soweit diese der Pfändung unterworfen seien. Dies gelte nach der Rspr. des BGH auch für ausländische Renten. Die Altersrente des Schweizer Rententrägers sei zwar nach den einschlägigen Vorschriften des Schweizer Rechts unpfändbar. Sie falle jedoch nach dem insolvenzrechtlichen Universalitätsprinzip in die Insolvenzmasse. Die Frage ihrer Pfändbarkeit sei folglich nach dem Recht des Staats des Insolvenzverfahrens zu beurteilen (*lex fori concursus*; § 335 InsO). Die Vorschrift des § 850e ZPO, die nur über die Verweisung gemäß § 36 InsO Anwendung finde, sei dem Insolvenzrecht zuzuordnen und damit anwendbar. In ausländische Hoheitsrechte werde nicht eingegriffen, weil der pfändbare Betrag der inländischen Rente entnommen werde, eine Vollstreckung im Ausland also nicht erforderlich sei.

[5] 2. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung stand ...

[7] b) Die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung gemäß oder entspr. § 850e Nr. 2a ZPO sind erfüllt.

⁷ IPRspr. 2015 Nr. 24.